



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern

zum Entwurf eines Aktionsplans der
Staatsregierung zu den Schwerpunkten
der bayerischen Politik für Menschen
mit Behinderung im Lichte der UN-
Behindertenrechtskonvention

Erlangen, 24. Oktober 2011

I. Vorbemerkung – Allgemeines

Das Schreiben der Bayerischen Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 03.05.2011 gibt an, der vorgelegte Entwurf enthalte für die einzelnen Handlungsfelder jeweils eine Bestandsaufnahme sowie Zielsetzungen und Maßnahmen.

Aus unserer Sicht überwiegt dabei die Bestandsaufnahme, wogegen Zielsetzungen und insbesondere konkrete Maßnahmen zu kurz kommen. Ziele und Maßnahmen werden häufig zu allgemein und ohne konkrete Zeitvorgabe genannt. Dies wäre jedoch sehr wichtig, um die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung weiter zu verbessern. Dabei sind auch innovative und visionäre Ziele zu entwickeln, denn nur so können neue Impulse gesetzt werden. Der von der Staatsregierung betonte Finanzierungsvorbehalt droht dabei, gute Ansätze und Ideen zu hemmen.

Generell fällt an dem Entwurf auf, dass die spezifischen Bedürfnisse geistig behinderter Menschen z. B. im Bereich der Kommunikation kaum berücksichtigt werden. Der Schwerpunkt liegt auf älteren, körper- und sinnesbehinderten Menschen. Daneben ist für uns die derzeitige Gewichtung der Themen und Bereiche nicht immer nachvollziehbar: so werden z. B. zum Tourismus auf drei Seiten Ausführungen gemacht, zum Thema Ausbau von ambulanten Strukturen, einem ganz wesentlichen Baustein zur Verselbständigung und damit der Inklusion behinderter Menschen, fehlen neue, konkrete und richtungsweisende Denkansätze. Gerade hierfür wäre die Entwicklung einer „Gesamtarchitektur“ dringend notwendig.

Insofern erachten wir es als kontraproduktiv, dass gerade die Planung sozialer Strukturen im jüngsten Entwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes nicht mehr bei der Landes- und Regionalentwicklung zu berücksichtigen ist.

II. Im Aktionsplan angesprochene Punkte

Zu 3.1 Bewusstseinsbildung

Insbesondere das Verständnis für die Bedürfnisse geistig behinderter Menschen ist in unserer Gesellschaft kaum vorhanden. Dass diese Personen vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft sind und nicht lediglich Kostenfaktoren im örtlichen oder bezirklichen Haushalt, findet in der Öffentlichkeit kaum Beachtung. Hier ist massive Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft, besonders aber auch bei den Behörden erforderlich. Letzteres wäre durch Fortbildungen bei Mitarbeitern erreichbar, die mit diesem Personenkreis Kontakt haben. Nur so ist ein respektvoller und angemessener Umgang erreichbar. Das Kennenlernen der Lebenswelten geistig behinderter Menschen wäre z. B. durch Teilnahme an „Aktion Rollentausch“ oder verpflichtende Hospitationen nicht nur für Führungskräfte möglich.

Zu 3.2.1. Frühförderung

Wir begrüßen sehr, dass die frühe, rechtzeitige und vor allem fachlich qualifizierte Förderung von Kindern mit Behinderung ein zentrales Anliegen der Bayerischen Behindertenpolitik ist.

Aufgrund der z. T. unklaren bundesgesetzlichen Rechtslage und der vielfältigen Schnittstellen (SGB V, IX und XII) gestaltet sich jedoch die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben auch nach mittlerweile 10 Jahren schwierig, zufriedenstellende Verhandlungsergebnisse können oft nicht erreicht werden.

Wir begrüßen daher das Angebot der zuständigen Ministerien (StMAS und StMUG) zur Moderation. Ergänzend dazu wären weitere konkrete Unterstützungsmöglichkeiten durch den Freistaat hilfreich, wie dies schon in anderen Bundesländern in unterschiedlicher Form geschieht.

Darüber hinaus müssen wir jedoch feststellen, dass der Aktionsplan nicht auf wesentliche Herausforderungen und Aspekte einer qualitativen Weiterentwicklung der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) eingeht:

So erfordert die Altersstruktur der Kinder in der IFS ($\frac{3}{4}$ aller Kinder sind zwischen 4 und 6 Jahren, also im Kindergartenalter) zunehmend eine bedarfsorientierte und inklusionsförderliche Ausrichtung der IFS in die Kindertageseinrichtungen hinein. Dies bringt fachliche und strukturelle Herausforderungen für beide Förder- und Betreuungssysteme mit sich. Es bedarf verbindlicher Regelungen zur Koordination und Gestaltung der Kooperation, z. B. durch eine entsprechende Verordnung.

Das Spektrum der Aufgabenstellungen in der Frühförderung umfasst fallbezogene wie auch fallunabhängige Leistungen. Fallunabhängige Arbeit ist fachlich unbedingt erforderlich, wird aber von den Leistungsträgern Krankenkassen und Sozialhilfe nicht ausreichend finanziert. Zu nennen sind z. B. professionelle und institutionelle Vernetzung oder die schwierige Arbeit mit sozial instabilen Familien, die einen hohen Aufwand, mehr (mobilen) Einsatz und viel Vernetzungsarbeit mit anderen Diensten und Angeboten erfordern. Hier sollte der Freistaat durch eine ergänzende Sockelfinanzierung speziell für übergeordnete, nicht individuell abrechenbare Koordinations- und Vernetzungsaufgaben eine entscheidende Unterstützung leisten.

Mit dieser Unterstützung könnte die hohe Fachlichkeit der IFS, deren Kenntnis und Einbindung in die Versorgungsstrukturen vor Ort genutzt werden, um eine Weiterentwicklung im Sinne einer Zentrale für „Inklusionsberatung“ für Eltern mit behinderten Kindern voran zu treiben.

Zu 3.2.2. Heilpädagogische Tagesstätten (Nachmittagsbetreuung für behinderte Kinder an Förderschulen)

Die Gewährleistung der Förderung behinderter Kinder am Nachmittag in den Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) ist für die Teilhabechancen der behinderten Kinder und Jugendlichen wichtig. Die Öffnung der HPT auch für nicht behinderte Kinder unterstützen wir. Darüber hinaus halten wir auch eine Öffnung über die engen Grenzen der Förderschwerpunkte hinaus für möglich und notwendig. Allerdings müssen strukturelle Hürden abgebaut werden, die ihren Ursprung besonders in den unterschiedlichen Finanzierungszuständigkeiten haben. Hier müssen seitens des Landesgesetzgebers die Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Zu 3.3. Inklusive Bildung

Der Lebenshilfe-Landesverband hält über die drei im Aktionsplan erwähnten Bereiche der inklusiven Bildung (Tageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen) ein Konzept für die Erwachsenenbildung behinderter Menschen für dringend erforderlich.

Zu 3.3.1. Kindertageseinrichtungen

Mit In-Kraft-Treten des BayKiBiG zum August 2005 wurde die Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu integrativ arbeitenden frühkindlichen Betreuungseinrichtungen maßgeblich angestoßen.

Fachliche und personelle Qualitätsstandards sind jedoch bisher nur ungenügend definiert. Wir begrüßen daher, die beabsichtigten Maßnahmen wie die Forderung nach einer spezifischen Leistungsbeschreibung der Einrichtungen sowie die geplante Konkretisierung von Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5. Hierbei ist aber auch dafür Sorge zu tragen, dass Kinder mit Behinderung tatsächlich entsprechend ihrem individuellen Bedarf gefördert werden, auch wenn dies zusätzliche Leistungen erfordert – insbesondere die Komplexeleistung der Frühförderung (siehe oben zu 3.2.1.).

Das vorschulische Bildungs- und Betreuungssystem in Bayern sieht sich trotz gesteigener Anforderungen durchaus in der Lage, bei entsprechender finanzieller Ausstattung alle Kinder wohnortnah bedarfsgerecht zu fördern. Bisher haben dabei verschiedene externe Unterstützungsangebote wie Fachdienst für integrative Plätze, heilpädagogischer Fachdienst, mobile sonderpädagogische Hilfen, niedergelassene Therapeuten und Interdisziplinäre Frühförderstellen wesentlich daran mitgewirkt. Allerdings ist es dringend notwendig, auch im Gesetz mehr Verbindlichkeit für diese Kooperationen vorzusehen. Maßgeblich kompetente Unterstützungspartner im System müssen klar anerkannt und im Sinne eines multiprofessionellen Teams eingebunden werden. Die qualitativen Anforderungen müssen festgelegt werden, deren Umsetzung ist zu überprüfen.

Wir unterstützen die geplante Entwicklung eines Konzepts zur Weiterqualifikation von Heilerziehungspflegerinnen/innen als Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und heilpädagogische Professionalität einzubinden. Deren Einsatz alleine gewährleistet jedoch noch kein multiprofessionelles Team, das den Anforderungen im Hinblick auf die vielfältigen Förderbedarfe von Kindern mit Behinderung umfassend gerecht wird.

Zu 3.3.2 Schulen

Wir begrüßen das Bekenntnis der Staatsregierung zum Erhalt der Förderschulen als ein Angebot für Kinder mit dem Förderbedarf „geistige Entwicklung“. Nur die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen Angeboten wie Förderschule, Partnerklassen, Einzelintegration in der Regelschule wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung wirklich gerecht. Dazu gehört auch die Öffnung der Förderschulen für Kinder ohne Behinderung. Allerdings benötigen die Förderschulen hierbei zusätzliche Ressourcen. Insgesamt ist für die Wahl der „richtigen“ Schule eine qualifizierte Elternberatung unter Einbezug sonderpädagogischen und interdisziplinären Know-Hows zum Wohle des Kindes notwendig.

Wir fordern, dass auch Förderschulen Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden können. Hier darf es keine Ungleichbehandlung gegenüber Regelschulen geben. In der Praxis zeichnet sich leider ab, dass Inklusion im Regelschulbereich mit dem ersatzlosen Streichen von Personal an Förderschulen einhergeht. Dies ist unhaltbar und geht zu Lasten behinderter Schüler an den Förderschulen.

Die Klassenstärke an Förderschulen hat sich kontinuierlich verschlechtert. Bayern nimmt hier im Bundesdurchschnitt nach wie vor den vorletzten Platz ein. Ziel eines Aktionsplans muss deshalb die Verbesserung der personellen Ausstattung auch an Förderschulen sein. Es müssen konkrete zeitliche Vorgaben gemacht werden.

Das seit langem geforderte Klassenleiterprinzip an den Förderschulen muss endlich umgesetzt werden. Derzeit stehen zum Teil nur 5 SonderpädagogInnen für 19 Klassen zur Verfügung. Die UN-BRK fordert die bestmögliche Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher; gerade sie benötigen eine konstante Bezugsperson.

Inklusion von behinderten Kindern in Regelschulen ist häufig nur mit einem Schulbegleiter möglich. In der Praxis erweist sich dieses Instrument immer mehr als eine die jungen Menschen exkludierende Maßnahme. Die Zunahme der Schulbegleitung geht zudem mit einer schleichenden Entprofessionalisierung des Schulpersonals einher. Eine ausreichende Personalbesetzung in den Klassen (z. B. auch mit Pflegekräften) wäre hier wesentlich zielführender.

Von zentraler Bedeutung für das Gelingen inklusiver Bildung ist die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften an Regelschulen und die Aufnahme sonderpädagogischer Inhalte in die allgemeine Lehrerbildung. Hier müssen konkrete Zielvorgaben gemacht und verbindliche Inhalte festgelegt werden.

Zu 3.4. Teilhabe am Arbeitsleben

Bei der Arbeitslosenquote schwerbehinderter Menschen im Januar 2011 von 15,2 % muss berücksichtigt werden, dass die vielen in Werkstätten und sonstigen Maßnahmen beschäftigten Menschen mit Behinderung gar nicht erfasst sind.

Ein Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt ist jedoch für geistig behinderte Menschen trotz aller Unterstützungsmaßnahmen erfahrungsgemäß nur für wenige zu erreichen. Wir stimmen mit der Staatsregierung überein, dass Inklusion die Existenzberechtigung der Institution „Werkstatt für behinderte Menschen“ nicht in Frage stellt. Ziel sollte jedoch sein, dass jeder Mensch mit Behinderung wählen kann, ob er in der Werkstatt oder auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten möchte. Dies macht weitere Schritte notwendig:

Die Qualität der notwendigen Unterstützung und Begleitung ist auch auf dem ersten Arbeitsmarkt zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. So ist z. B. ein ausreichender dauerhafter Lohnkostenzuschuss und die Gewährung unbefristeter Unterstützungsmaßnahmen durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Hier sind eine verbindliche politische Willenserklärung und konkrete Schritte für die Umsetzung notwendig.

Nachdem die Beschäftigungsquoten bei privaten Arbeitgebern noch immer weit unter der gesetzlichen Vorgabe von 5 % liegen, sollte die Ausgleichsabgabe wieder erhöht werden.

Die Schnittstelle zwischen (Förder-) Schule und Beruf sollte mit dem bayerischen Programm „Übergang Förderschule-Beruf“ weiter unterstützt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollte auf Bundesebene ein berufliches Orientierungsverfahren geschaffen werden, das über den Personenkreis „Förderschülerinnen und -schüler mit Schwerpunkt geistige Entwicklung“ hinaus geht.

Es sind konkrete Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Angebote der beruflichen Bildung notwendig: Inklusion erschöpft sich nicht in der Schaffung von Übergangsmöglichkeiten nach der Schule, bei denen in Helfertätigkeiten eingearbeitet wird. Inklusion setzt auch Qualifizierung und berufliche Bildung voraus. Dies schließt auch Berufsabschlüsse (z. B. für Helferberufe) ein. Die Berufliche Bildung in den Werkstätten für behin-

derte Menschen muss in das System der allgemeinen beruflichen Bildung eingebunden werden.

Die Schnittstelle Werkstatt für behinderte Menschen und erstem Arbeitsmarkt muss durchlässiger gestaltet werden. Die Rückkehrmöglichkeit in die Werkstatt bei Verlust des Arbeitsplatzes auf dem ersten Arbeitsmarkt muss gewährleistet werden, ebenso der Bestandsschutz für die in der Werkstatt erworbenen Rentenansprüche.

Integrationsfachdienste sind zu stärken, denn sie können beim Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt wesentliche Unterstützung bieten. Die Qualität des Angebots und die Finanzierung sollte gesichert und ausgebaut werden.

Die Förderung der Integrationsprojekte muss verstärkt werden. Integrationsprojekte bieten inklusive Arbeitsplätze für Menschen mit schwerer Behinderung. Die Nachfrage nach diesen Arbeitsplätzen ist jedoch schon jetzt so hoch, dass sie mit der bestehenden Förderung nicht befriedigt werden kann.

Inklusion ist keine Einbahnstraße. Die Räume der Werkstätten für behinderte Menschen sollten auch anderen Personengruppen und Interessenten zur Verfügung gestellt werden können, ohne dass es zu einer Zweckbindungsrückforderung kommt.

Zu 3.5. Mädchen und Frauen mit Behinderung

Wir vermissen in diesem Bereich Maßnahmen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt, der Frauen und Mädchen mit Behinderung häufig ausgesetzt sind.

Daneben bedürfen alleinerziehende Mütter von behinderten Kindern einer besonders intensiven Unterstützung. Hierfür wäre z. B. die Unterstützung sozialer Netzwerke sehr hilfreich.

Auch wenn die Zahl geistig behinderter Mütter eher gering ist, so haben gerade sie einen ganz besonderen Beratungs- und Assistenzbedarf, der derzeit nicht sichergestellt ist.

Zu 3.6. Menschen mit Behinderung im Alter

Wir legen Wert darauf, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach SGB IX und SGB XII auch im Alter weiterhin besteht: Auch im Alter können Menschen mit Behinderung wählen, welche Art von Hilfe sie in Anspruch nehmen wollen und dürfen keinesfalls nur wegen ihres Alters in Pflegeeinrichtungen verlegt werden.

Zu 3.6.2. Menschen, die im Alter erstmals von Behinderung betroffen sind

Wir weisen darauf hin, dass die seniorenpolitischen Gesamtkonzepte von bzw. mit Beratungsfirmen erstellt werden, die den Bereich Alter und Pflege (SGB XI) im Blick haben. Eine Vernetzung mit dem Eingliederungshilfebereich nach SGB XII findet leider nicht statt. Menschen mit einer geistigen Behinderung finden keine hinreichende Berücksichtigung.

Die beschriebenen Maßnahmen zu § 45c SGB XI sind bereits in die Wege geleitet, es fehlt an neuen Ansätzen über die Modellprojekte hinaus.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass neue ausdifferenzierte Wohn- und Pflegeformen ausgebaut werden sollen. Dabei muss bedacht werden, dass die Behinderungen im Alter höchst unterschiedlich sein können, so dass auch höchst unterschiedliche und miteinander vernetzte Angebote erforderlich sind.

Zu 3.6.3. Implementierung der Hospizidee in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Einrichtungen der Behindertenhilfe arbeiten seit langem mit Hospizen zusammen. Die notwendigen Schulungen und der Personaleinsatz kosten jedoch Geld. Die weitere staatliche Unterstützung der Hospizbewegung ist deshalb notwendig.

Zu 3.7. Ambulante Leistungen

Dieser für die Selbstbestimmung und Inklusion behinderter Menschen zentrale Bereich nimmt im Aktionsplan leider einen viel zu kleinen Teil ein.

Dabei fällt insbesondere auf, dass die OBA-Dienste quasi als „Allzweckwaffe“ der Ambulantisierung dargestellt werden. Hierzu muss angemerkt werden, dass die Finanzierung der OBA nicht dauerhaft gesichert ist und die Frage, ob die derzeitige Personalausstattung (1 Fachkraft für 50.000 Einwohner) bedarfsgerecht ist, noch nicht überprüft ist. Die Staatsregierung muss Sorge dafür tragen, dass die Quantität und Qualität der OBA-Dienste dauerhaft gesichert sind.

Zudem ist Dezentralisierung auch für alte Menschen mit Behinderung ein wichtiges Thema: auch sie müssen ihr Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Wohnform uneingeschränkt ausüben können. Ob die Überlegung, leerstehende Einrichtungen mit älteren behinderten Menschen zu belegen, den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht, ist zweifelhaft und bleibt abzuwarten.

Die Förderung von ambulanten Wohnmöglichkeiten z.B. durch geeignete Wohnungsbaumaßnahmen und offensive Förderung von Modellprojekten wäre ein wichtiger Baustein in der ambulanten Versorgung. Auch ist die Ermöglichung einer zweckfremden Nutzung von geförderten (stationären) Einrichtungen notwendig, wenn es gelingt, die Bewohner in ambulante oder weniger engmaschig betreute Wohnformen zu vermitteln. Auf die Rückforderung von Fördergeldern sollte dann verzichtet werden.

Insgesamt ist an einem bislang noch fehlenden tragfähigen Gesamtkonzept für den Ausbau ambulanter Leistungen noch zu arbeiten. Dies ist dringend erforderlich, um nicht im Stückwerk stecken zu bleiben und nachhaltig Erfolge zu erzielen. Ambulantisierung darf insbesondere nicht als Einsparmodell verstanden werden, sondern muss sich an den Zielen der UN-BRK messen lassen. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bietet seine Unterstützung an, um ein derartiges Gesamtkonzept zusammen mit allen Akteuren zu entwickeln und voranzutreiben.

Zu 3.8. Barrierefreiheit und Inklusion

Zu 3.8.1.1. Hochbau und Straßenbau

Es fehlt an konkreten Maßnahmen, die veranlasst werden sollen. Die Schulung der Verantwortlichen ist dringend erforderlich, weil die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums auch für nichtbehinderte Menschen viele Vorteile mit sich bringt und so die Idee der Inklusion nachhaltig befördern kann.

Bei der Planung und Beratung spielen die kommunalen Behindertenbeauftragten eine große Rolle. Hierzu ist festzuhalten, dass diese meist ehrenamtlich arbeiten. Die verantwortungsvolle und häufig sehr zeitintensive Tätigkeit verdient mehr staatliche Unterstützung. Über alternative und ergänzende Beteiligungsformen behinderter Menschen muss nachgedacht werden.

Zu 3.8.1.2. Ausbildung

Nicht nur Baureferendare, auch Architekten, Ingenieure, Bauzeichner, Maschinenbauer etc. müssen an barrierefreies Bauen herangeführt werden.

Zu 3.8.1.3. Baurecht

Als Ziel sollte die Schaffung von ausreichendem barrierefreiem Wohnraum gesetzt werden. Der kommunale Wohnungsbau muss hierbei mit gutem Beispiel vorangehen und sollte zu barrierefreiem Bauen verpflichtet werden. In Gaststätten ist das Vorhalten barrierefreier Toiletten sowie unterfahrbare Tische erforderlich. Die Verantwortlichen der Baubranche sollten dazu verpflichtet werden, bereits in der Planungsphase Menschen mit Behinderung bzw. deren fachliche Vertreter einzubeziehen. Dies würde das gegenseitige Verständnis und damit die Inklusion erheblich fördern.

Zu 3.8.4. Wohnraumförderung

Leider ist das Verfahren zur Wohnraumförderung keinesfalls als barrierefrei zu bezeichnen; Menschen mit einer geistigen Behinderung sind oftmals bei der Antragstellung überfordert.

Ein wesentliches Hemmnis für gemeindenahes Wohnen sind zudem die „Barrieren in den Köpfen“ von Vermietern und Nachbarschaft. Hier müsste mit bewusstmachenden Maßnahmen angesetzt werden. Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften sollten Menschen mit Behinderung oder Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderung bei der Vergabe von Wohnraum besonders berücksichtigen.

Zu 3.8.1.5. Städtebauförderung

Wir unterstützen die genannte Zielsetzung, die geplanten Maßnahmen müssen jedoch konkreter benannt werden.

Zu 3.8.2. Tourismus

Auffällig ist zunächst der Umfang, den dieser Bereich im Aktionsplan einnimmt. Wir regen an, die Förderung im Bereich „Barrierefreier Zugang zu Angeboten im Tourismusbereich“ z.B. von Kriterien leichte Sprache im Internet oder dem Hinweis auf Menschen mit Behinderung als Kunden abhängig zu machen.

Zu 3.8.3.1. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Kommunikations- und Leitsystem sollten für alle Nutzer verständlich sein. Dabei ist auch eine Ausgestaltung von Fahrplänen, Fahrkartenautomaten u. ä. in leichter Sprache und ggf. mit Piktogrammen wesentlich. Trotzdem brauchen geistig behinderte Menschen häufig zusätzlich Unterstützung durch Personen. Dies wird durch zunehmenden Ausbau automatisierter Verfahren zusätzlich schwieriger.

Zu 3.8.4. Kommunikation

Eine barrierefreie Kommunikation ist die Grundlage jedes gesellschaftlichen Zusammenlebens, auf ihr bauen alle weiteren Maßnahmen auf. Dabei sind auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit einer geistigen Behinderung zu berücksichtigen. Angefangen von leichter Sprache, die auch von Behörden und Kostenträgern soweit irgend möglich genutzt werden sollte, über Piktogramme und akustische Signale muss die Kommunikation für diesen Personenkreis deutlich verbessert werden. Dies gilt sowohl für das alltägliche Leben als für Bereiche wie das Internet. Hier hinkt die Realität den gesetzten Ansprüchen noch weit hinterher. Hier sollte staatliche Förderung ansetzen, genauso wie im Bereich der Medien bei der Untertitelung und Übersetzung in Gebärdensprache von möglichst allen Sendungen zumindest des öffentlich-rechtlichen Fernsehens.

Zu 3.8.5. Behindertensport

Aus Sicht der Lebenshilfe Bayern ist die Förderung der Behindertensportverbände alleine nicht ausreichend. Zwar ist die Förderung des Behindertensports im Breiten- wie im Leistungssport wichtig, jedoch sollte das Ziel sein, dass behinderte Menschen ihren Sport in allgemeinen Sportvereinen treiben können. Hier müssen Anreize geschaffen werden, um eine möglichst weitgehende Inklusion zu erreichen. So könnten z.B. kostenfreie Schulungen und Assistenz für die Sportvereine angeboten werden.

Zu 3.8.6. Kultur

Für Menschen mit geistiger Behinderung stellt der physische Zugang zu den Museen, Theatern usw. meist nicht das entscheidende Hemmnis dar. Vielmehr wäre eine spezifische Ausbildung von Museumsführern, oder Theaterpädagogen wichtig, um ein breiteres Angebot auch für geistig behinderte Menschen zugänglich zu machen.

Zu 3.8.7 Universelles Design

Aus unserer Sicht ist darauf zu achten, dass Forschungsprojekte stärker gefördert werden und Betroffene, auch geistig behinderte Menschen in die Projekte mit einbezogen werden. Nur so kann eine gute praktische Verwertbarkeit erreicht werden.

Zu 3.8.9. Angemessener Lebensunterhalt

Wir warnen davor, die Personenzentrierung als Sparmodell zu sehen. Passgenaue personenzentrierte Hilfen können auch teurer sein als Standardlösungen. Die Ausübung des entsprechenden Wunsch- und Wahlrechts muss von den Behörden gefördert und akzeptiert werden.

Eine stärkere Förderung der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets ist notwendig. Dies kann durch Information und Sensibilisierung der Kostenträger sowie der Entbürokratisierung des Verwaltungsverfahrens geschehen. Um das persönliche Budget auch für geistig behinderte Menschen attraktiver zu gestalten, muss die Finanzierung evt. notwendiger Assistenz und Unterstützung sichergestellt werden. Die Staatsregierung müsste auf Bundesebene initiativ werden.

Wir bezweifeln, dass die im Rahmen des Prozesses der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe genannten Maßnahmen in dieser Form tatsächlich zu einer Verwirklichung der Ziele der UN-BRK führen. Viele Bausteine dienen auch zuerst der Kostensenkung für die

Sozialhilfeträger. Bayern sollte zudem weiter auf ein Bundesleistungsgesetz hinwirken, das sowohl den Nachteilsausgleich als auch den Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderung sichert. Die derzeitige Initiative der Staatsregierung wird ausdrücklich unterstützt.

Zu 3.9.2. Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets

Um die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets auch für geistig behinderte Menschen attraktiver zu machen, ist es erforderlich, die notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen dem individuellen Bedarf entsprechend zu finanzieren. So ist z.B. die Organisation und Abwicklung von mehreren Betreuungspersonen bei einer umfassenden ambulanten Betreuung im Arbeitgebermodell für einen geistig behinderten Menschen in der Regel nicht möglich. Auch ehrenamtliche Betreuer sind davon häufig überfordert. Berufsbetreuer können (und müssen) diese Aufgabe nicht im Rahmen ihres knappen Zeit- und Finanzbudgets übernehmen.

Zu 3.10. Gesundheitswesen

Es geht nicht nur um den körperlich barrierefreien Zugang zu Krankenhäusern und Arztpraxen. Für Menschen mit geistiger Behinderung ist ein Krankenhausaufenthalt häufig nur unter Begleitung einer vertrauten Person möglich und sinnvoll. Wenn professionelle Begleiter z.B. aus Einrichtungen erforderlich sind, müssen Kosten notfalls von Sozialhilfeträgern übernommen werden. Die Staatsregierung sollte auf der Bundesebene auf eine entsprechende gesetzliche Regelung hinwirken.

Bei der ambulanten ärztlichen Versorgung ist es wichtig, dass die Ärzte und medizinisch-therapeutisches Personal mit den Besonderheiten im Umgang mit geistig behinderten Menschen vertraut sind. Hier könnten Fortbildungen sowie Ergänzungen in den Curricula der jeweiligen Studien- und Ausbildungsgänge zu einer Sensibilisierung beitragen.

Zu 3.11. Selbsthilfe

Die Aufgaben des Landesbehindertenrates müssen überprüft werden. Der ursprüngliche Zweck dieses Gremiums, nämlich die Beratung der Landesregierung, ist einer fast ausschließlichen Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium gewichen. Deshalb muss seine Stellung und Anbindung auf den Prüfstand.

Daneben fordert der Lebenshilfe-Landesverband eine bessere Ausstattung der Stelle der Landesbehindertenbeauftragten. Sie muss für die jeweiligen Amtsinhaber mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen ausgestattet (Hauptamt statt Ehrenamt!) und auskömmlich dotiert sein. Der Geschäftsstelle müssen die notwendigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung stehen.

Zu 3.12. Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Das bayerische Justizministerium muss *ergebnisoffen* an einer Überprüfung des Rechts der Geschäftsfähigkeit und des Betreuungsrechts im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK mitwirken. Für behinderte Menschen absolut notwendig ist eine Überprüfung der Rechtswirklichkeit und eine Sensibilisierung der Betreuungsgerichte (Richter, Rechtspfleger) auf die Anforderungen der UN-BRK. Dies kann z.B. durch entsprechende Schulungen und Fortbildungen geschehen.

Daneben muss die bayerische Staatsregierung die Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine endlich auf ein angemessenes Niveau anheben. Es ist nicht vertretbar, dass Bayern an vorletzter Stelle in diesem für die Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer so essentiell wichtigem Bereich steht. Ehrenamtliche Betreuer haben schon aufgrund ihrer Zahl und der häufig engen persönlichen Beziehung zum Betreuten faktisch großen Einfluss auf die tatsächliche Lebensqualität behinderter Menschen, auch sie müssen über die Ziele und Anforderungen der UN-BRK Bescheid wissen und entsprechend geschult werden.

Zu 3.13. Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Alle Akteure (Polizei, Justiz, Betreuungsgerichte, Psychiatrie usw.) müssen verstärkt auf die Anforderungen der UN-BRK vorbereitet werden. Insbesondere Anliegen und Beschwerden von geistig behinderten Menschen müssen ernst genommen werden. Die Gesellschaft muss durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auch auf häusliche Gewalt und Missbrauch im institutionellen Rahmen gegenüber geistig behinderten Menschen sensibilisiert werden. Nur so können Schutzmechanismen überhaupt greifen.

Zu 4. Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Menschen mit Behinderung

Der Lebenshilfe-Landesverband unterstützt die konzeptionellen Überlegungen der Staatsregierung für ein Bundesleistungsgesetz vom 01.09.2011.

III. Fazit

Insgesamt sollte der Aktionsplan ein Gesamtkonzept für die Behindertenhilfe mit einem konkreten Fahrplan darstellen. Nur so können die Ziele der UN-BRK erreicht werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit aller an diesem Prozess Beteiligten erforderlich. Nachhaltige Erfolge lassen sich nur erzielen, wenn zum Einen der Staat sich klar zu den Zielen bekennt, entsprechend klare Vorgaben macht und konkrete Maßnahmen ergreift. Dabei darf sich der Staat nicht auf einen Mangel an finanziellen Mitteln zurückziehen, die Umsetzung der UN-BRK muss auch in dieser Hinsicht Priorität genießen. Die dauerhafte und intensive Einbindung der Betroffenen selbst und ihrer Interessenvertreter ist unbedingt notwendig. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern wird sich auch weiterhin nachdrücklich für die Berücksichtigung der Bedürfnisse geistig behinderter Menschen stark machen und Schritte bei der Umsetzung der UN-BRK vorschlagen und einfordern.

Erlangen, 24. Oktober 2011